

Anfrage an den Sozialausschuss am 17.02.2022 zum Tagesordnungspunkt „Auswirkungen steigender Energiekosten“ (50/007/2022)

Beantwortet durch Sozialamt

Steigende Energiepreise

1. Laut des Monitoring-Bericht 2021 der Bundesnetzagentur lag die Zahl der Sperrandrohungen von Stromlieferanten bundesweit bei etwa 4,2 Mio. von denen ca. 696 Tsd. in eine Sperrbeauftragung beim zuständigen Netzbetreiber mündeten. Liegen der Kreisverwaltung Erkenntnisse vor, wie viele Menschen im Kreis Mettmann von Sperrandrohungen bzw. Stromsperrungen betroffen waren?

Anders als bei Räumungsklagen, welche durch das Amtsgericht bekanntgegeben werden, erhalten sowohl das Jobcenter als auch die örtlichen Sozialämter keine Information über Sperrandrohungen bzw. Stromsperrungen im Kreis Mettmann. Lediglich können in betroffenen Einzelfällen Informationen vorliegen, sofern ein Antrag auf Übernahme von Stromschulden gestellt wird. Leistungsberechtigte Personen nach den Vorschriften des SGB II, können einen Antrag auf Übernahme beim Jobcenter stellen. Personen, die leistungsberechtigt nach den Vorschriften des SGB XII sind bzw. keinen laufenden Leistungsanspruch haben, können einen Antrag auf Übernahme von Stromschulden beim örtlichen Sozialamt stellen. Im Regelfall kann in derartigen Konstellationen ein Darlehen bewilligt werden, sofern Selbsthilfemöglichkeiten und Hilfen Dritter ausgeschöpft sind.

2. Welche Möglichkeiten nutzt der Kreis Mettmann um den betroffenen Personenkreis zu unterstützen?

Sowohl das Jobcenter, als auch die örtlichen Sozialämter, auf welche die Sozialhilfe zur Durchführung im eigenen Namen delegiert ist, haben eine Beratungspflicht nach den Vorschriften des SGB I. Sofern betroffene Personen ihre Notlage bekanntgeben, können entsprechende Hilfen bewilligt werden. Darüber hinaus sind die Schuldnerberatungsstellen über entsprechende Leistungsansprüche informiert und können somit an die zuständigen Leistungsstellen verweisen. Des Weiteren stehen die durch den Kreis Mettmann mitfinanzierten Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW ebenfalls für Beratungen zur Verfügung.

3. Gibt es aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklungen Überlegungen gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten Unterstützungsangebote auszubauen?

Auf Bundesebene erfolgen aktuell Überlegungen zu einem einmaligen Heizkostenzuschuss für hilfebedürftige Personen. Die Entwicklungen werden von Seiten des Kreises Mettmann weiterverfolgt und Beschlusslagen umgehend umgesetzt. Darüber hinaus kann im Rahmen der Einzelfallwürdigung

eine Übernahme steigender Heizkosten erfolgen. Dieleistungsbearbeitenden Stellen sind gehalten, den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit auszulegen. In der Folge wäre dem Grunde nach dadurch die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall steigende Heizkosten zu übernehmen. Schwieriger stellt sich dies jedoch bei der Übernahme steigender Stromkosten dar. Anteile für Strom sind aus dem Regelsatz zu zahlen. Aus diesem Grund hat sich das Kreissozialamt bereits an das MAGS NRW gewandt, um eine Problemlösung herbeizuführen. Eine Stellungnahme von Seiten des Ministeriums steht noch aus. Darüber hinaus steht das Kreissozialamt hierzu auch mit dem Landkreistag NRW im Kontakt.

4. Werden solche gesetzlichen Änderungen (Schutzvorschriften) seitens des Kreises (Jobcenter ME-aktiv) den Leistungsberechtigten zur Kenntnis gebracht (Infoblätter, Broschüre, Hinweis auf der Homepage des Jobcenters)?

Wie zu Frage 2 ausgeführt, obliegt denleistungsbearbeitenden Stellen eine gesetzliche Beratungspflicht. Diese sieht insbesondere eine Beratungspflicht zu gesetzlichen Ansprüchen vor. In Einzelfällen, könnenleistungsberechtigte Personen – insbesondere im Hinblick auf die Hilfe zur Selbsthilfe – auf entsprechende Regelungen hingewiesen werden.

Darüber hinaus könnenleistungsberechtigte Personen bei o.g. Schuldnerberatungsstellen beraten werden.

5. Verfolgt der Kreis Mettmann gemeinsam mit dem Jobcenter ME-aktiv und/oder kommunalen Stromanbietern für die Anschaffung energieeffizienter Geräte ein Förderprogramm aufzulegen?

Leistungsberechtigte Personen können notwendige Bedarfe bei derleistungsbearbeitenden Stelle geltend machen. Energieeffiziente Geräte sind in der Anschaffung meist mit wesentlichen Mehrkosten verbunden, sodass die Kostenübernahme in der Anschaffung zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Steigende Energiepreise stellen zunächst eine Problematik im laufenden Haushaltsjahr dar. Von einem dauerhaften Anstieg der Energiekosten kann nicht grundsätzlich ausgegangen werden. Die Neuanschaffung von energieeffizienten Geräten wäre nur dann optional, wenn die entstehen Kosten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu einem geringeren Aufwand und in der Folge mindestens zu einer Amortisierung führen würden. Die Umsetzung des Koalitionsvertrages bleibt hier abzuwarten.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Kreis als Träger der Berufskollegs und der Förderschulen vor, Schüler:innen den Zugang zu digitalen Lernstrukturen außerhalb des Regelunterrichts zu ermöglichen?

Beantwortet durch Amt für Schule und Bildung

Digitale Lernstrukturen sind an den Kreisschulen in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden. Die Möglichkeiten den Schülerinnen und Schülern den Zugang zu digitalen Lernstrukturen außerhalb des Regelunterrichtes zu ermöglichen, muss differenziert betrachtet werden, da sich auch die Bedarfe unterschiedlich darstellen.

Alle vier Berufskollegs verfügen über sog. Selbstlernzentren, welche u.a. mit stationären Computerarbeitsplätzen ausgestattet sind. Die Selbstlernzentren sind in der Regel während des laufenden Schulbetriebes geöffnet und dies wird auf konkrete Nachfrage auch ausgeweitet. An einem Berufskolleg besteht das Angebot an drei Wochentagen sogar bis 21:30 Uhr. Zusätzlich zu den Selbstlernzentren stehen den Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit den Schulen weitere Arbeitsplätze in Computer- und Klassenräumen zur Verfügung, welche ebenfalls außerhalb des Regelunterrichts genutzt werden können.

Eine Schule hat darauf hingewiesen, dass in allen Phasen des Lockdowns sowie des Wechselunterrichtes angeboten wurde, im Berufskolleg am Distanzlernen teilzunehmen – was aus verschiedenen Gründen geboten sein kann. Für diese Fälle war eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner in der Schule und es standen in ausgewählten Räumen Rechner zur Verfügung. Das Angebot wurde in homöopathischer Dosis wahrgenommen.

Die Förderschulen für Geistige Entwicklung werden alle als Ganztagschule geführt. Die Schulen sind noch nicht mit flächendeckendem WLAN ausgestattet und verfügen über zwei LTE-Router je Standort. Der Regelunterricht wird genutzt der Schülerschaft die digitalen Lernstrukturen näher zu bringen. Dabei benötigen die Schülerinnen und Schüler immer Unterstützung bzw. eine Anleitung. Kleinere Rechercheaufgaben erfolgen in der Schule. Darüber hinaus erhalten die Schülerinnen und Schüler dieser Schulform keine klassischen Hausaufgaben.

Die Förderzentren des Kreises Mettmann richten sich bei der digitalen Unterrichtsgestaltung nach den vorhandenen technischen Möglichkeiten, welche aufgrund des noch nicht ausgebauten WLANs aktuell räumlich sehr begrenzt sind. Jeder Standort verfügt ebenfalls über zwei LTE-Router. Dies ist nicht ausreichend um allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I einen Zugang zu digitalen Lernstrukturen zu verschaffen. Die Schulen berücksichtigen bei der Erteilung von Hausaufgaben und Arbeitsaufträgen die jeweiligen häuslichen Voraussetzungen der Schülerschaft. Das bedeutet, dass diese Schulen momentan bei der Erteilung von Hausaufgaben und Projektaufgaben überwiegend in analogen Prozessen außerhalb des Unterrichtes bleiben.

7. Wurde aufgrund der sich bereits im vergangenen Jahr abzeichnenden

Heizkostenerhöhungen, die Berechnung der Angemessenheitsrichtwerte angepasst?

Die Berücksichtigung angemessener Heizkosten richtet sich nach dem Bundesheizkostenspiegel. Die dort ermittelten Werte ergeben sich aus Erhebungen aus dem jeweiligen Vorjahr, weshalb der aktuelle Trend dort nicht berücksichtigt werden konnte. Wie zu Frage 3 beantwortet, kann es im Rahmen der Einzelfallwürdigung zu einer Übernahme übersteigender Heizkosten kommen.

Schlüssiges Konzept

8. Zu welchem Zeitpunkt wurde eine Fortschreibung in Auftrag gegeben und wann werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Die Fortschreibung wurde im laufenden Jahr 2021 in Auftrag gegeben. Nachdem die Ermittlung durch das Beratungsunternehmen Analyse & Konzepte abgeschlossen werden konnte, wurden die neuen Werte in der laufenden Sachbearbeitung bekanntgegeben. Die neuen Werte finden Anwendung seit dem 01.02.2022.

9. Ist eine Präsentation der Berechnungen und sich daraus ergebenden Nettokaltmieten sowie der Nebenkosten im Sozialausschuss vorgesehen? Wenn nein, können die Berechnungsgrundlagen eingesehen bzw. als PDF-Datei zu Protokoll gegeben werden?

Da es sich bei der Fortschreibung um eine Index-Fortschreibung handelt, können die Indizes zu Protokoll gegeben werden. Die aktuellen Werte, welche seit dem 01.02.2022 anzuwenden sind, werden ebenfalls beigefügt.

10. Hat der Kreis eine Schätzung vorgenommen, welche Kosten aufgrund der steigenden Gaspreise, vom Jobcenter zu übernehmen sind und sich so entsprechend im Kreishaushalt widerspiegeln?

Eine Einschätzung ist aktuell nicht möglich. Hierzu bleiben auch die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Sofern ein einmaliger Heizkostenzuschuss von Seiten des Bundes realisiert werden sollte, sollten die Mehraufwendungen nicht zu einer Belastung des Kreishaushaltes führen.

11. Ist aufgrund steigender Transferleistungen mit einem Nachtragshaushalt zu rechnen?

Entsprechend der Frage zu 10 werden die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene weiterhin verfolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Sofern es von Seiten des Bundes nicht zu einer Erstattung kommen sollte, werden sich Auswirkungen auf den Kreishaushalt ergeben, welche zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können. Das Kreissozialamt wird in der kommenden Sitzung über die weiteren Entwicklungen informieren.